



Kurzarbeitergeld

Informationen von SteuerPro

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie zum Thema Kurzarbeitergeld. Uns unterstützt dabei wiederum die SteuerPro GmbH – Steuerberatungsgesellschaft, als Kooperationspartner der DEVK. Dafür bedanken wir uns.

Bitte bedenken Sie beim Thema Kurzarbeitergeld, dass es sich dabei aktuell für viele Kleinst- bis Großunternehmen um ein existenziell wichtiges Anliegen handelt. Es führt bereits jetzt zu einem massiven Arbeitsaufkommen bei Steuerberatern, besonders aber bei den Arbeitsagenturen. Bedenken Sie weiterhin, dass nicht nur ein Antrag bei der Arbeitsagentur gestellt werden muss, sondern dass ggf. die Lohnbuchhaltung angepasst werden muss. Deshalb erneut der Tipp, sich dringend durch den Steuerberater unterstützen zu lassen.

Informationen von SteuerPro:

Corona-Virus: Erste Hilfe für DEVK-Agenturen!

Sollten Sie in Ihrer Agentur aktuell aufgrund von Quarantänemaßnahmen, angeordneter Betriebsschließung oder aus Mangel an Kundenkontakt - die Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiter vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld.

Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Einen Anspruch auf die Beantragung von Kurzarbeitergeld gibt es, wenn z.B.:

- in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,

- in dem betroffenen Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist,
- #die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vor allem eine ungekündigte versicherungspflichtige Beschäftigung) und #mindestens 10% (aktuell) der Beschäftigten von mindestens 10% Arbeitsausfall betroffen sind, #der Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird.

Formelle Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis besteht fort (auch bei Arbeitsausfall 100 %).
- Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit grundsätzlich nicht einseitig anordnen, er ist gebunden an:
 - a) ggf. bestehende Tarifverträge/ eine Betriebsvereinbarung
 - b) die Zustimmung des Arbeitnehmers (schriftliche Vereinbarung zur Kurzarbeit)

Sollte Ihr Mitarbeiter die Zustimmung versagen, kommt lediglich eine (Änderungs-)Kündigung in Betracht.

Kein solches Ereignis liegt derzeit vor, wenn:

- Arbeitnehmer aufgrund der Kinderbetreuungssituation nicht mehr in den Betrieb kommen
- Arbeitnehmer aus Angst vor Ansteckung zuhause bleiben
- der Arbeitgeber Arbeitnehmer aus Vorsichtsgründen nach Hause schickt
- Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiten können.

Ausgeschlossen von Kurzarbeitergeld sind weiterhin Mitarbeiter:

- die das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr vollendet haben,
- die in einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV stehen;
- Auszubildende (diesem ist das Auszubildendengehalt weiter zu bezahlen)
- Während der Zeit, in der sie Krankengeld beziehen, es sei denn, sie werden erst während des Kurzarbeitergeld-Bezugs krank.

Um Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Weg zur Arbeit ungehindert zu ermöglichen, haben wir das Muster einer Arbeitgeberbescheinigung beigefügt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein Muster handelt. Zur Rechtsgültigkeit und einer behördlichen Anerkennung können wir keine Aussage treffen.

Passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen auf. Halten Sie sich an die behördlichen Empfehlungen und Anordnungen.

Soweit wir können, versorgen wir Sie auch weiterhin mit Informationen.

Bleiben Sie gesund.

Im Anhang:

- Zusammenfassung zum Kurzarbeitergeld
- Muster Arbeitgeberbescheinigung

Mit kollegialen Grüßen
ISV-Bundesvorstand

Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld:

Förderdauer: Die gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Förderhöhe: Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Auszahlung: Die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes läuft wie im Normalfall über den Arbeitgeber.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat wegen Kurzarbeit den gesamten Monat März nicht gearbeitet.

Da dieser Arbeitnehmer keine Kinder hat, erhält er über die Lohnabrechnung März eine Auszahlung von 60% seines eigentlichen Netto-Gehalts.

Diese Zahlung sowie die Lohnnebenkosten werden durch den Arbeitgeber verauslagt und später von der zuständigen Arbeitsagentur erstattet.

Der Mitarbeiter erhält auch für die Zeit der Kurzarbeit eine angepasste Lohnabrechnung.

Wie weise ich nach, dass für die Anzeige von Kurzarbeit wirtschaftliche Gründe vorliegen? Im Formular für die Anzeige des Arbeitsausfalls bei der örtlichen Agentur für Arbeit werden die Ursachen des Arbeitsausfalls ausführlich begründet. Das Formular enthält eine Erklärung des Arbeitgebers, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden.

Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden?

Kurzarbeit kann bei Auftragsausfällen durch entsprechende Vereinbarungen zur Reduzierung der Arbeitszeit im Betrieb sehr kurzfristig eingeführt und der örtlichen Agentur für Arbeit angezeigt werden.

Der Steuerberater oder das Lohnbüro berechnet dann das Kurzarbeitergeld und der Arbeitgeber zahlt es an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Anschließend wird ein Erstattungsantrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt, die nach Prüfung der Antragsunterlagen das gezahlte Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber umgehend erstattet.

Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren?

Die Arbeitszeit muss nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen reduziert werden. Wichtig ist, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung, also die Kurzarbeit, auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird.

Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur einzelne Mitarbeiter betroffen sein?

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Mitarbeiter beschränkt sein.

Welchen Umfang kann der Arbeitsausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit haben?

Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der „Kurzarbeit null“ beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt.

Was ist zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zu tun?

Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld erfolgen in einem zweistufigen Verfahren:

Der Arbeitsausfall wird vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Die Agentur für Arbeit entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen. Der Arbeitgeber (Steuerberater/Lohnbüro) errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Beschäftigten aus.

Im Anschluss daran richtet der Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des von ihm verauslagten Kurzarbeitergeldes an die Agentur für Arbeit in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.

[Den Link zur Anzeige von Kurzarbeitergeld:](#)

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Praxistipp:

Die Antragstellung zum Kurzarbeitergeld sollte unbedingt in Rücksprache mit Ihrem Steuerberater oder Lohnbüro stattfinden. Ggf. unterstützt Ihr Steuerberater die Antragstellung.

Für alle Mandanten der SteuerPro GmbH kümmern wir uns um die gesamte Antragstellung und Abwicklung des Kurzarbeitergeldes. Bitte sprechen Sie uns an.

Die SteuerPro GmbH – Steuerberatungsgesellschaft, als Kooperationspartner der DEVK - steht allen selbständigen Vermittlern der DEVK - bei Bedarf gerne zur Seite.

Sollten Sie auf Grundlage von Quarantänemaßnahmen der Bundesregierung und der außergewöhnlichen Umstände Ihren Steuerberater nicht erreichen, melden Sie sich bei wichtigen Fragen gerne telefonisch bei uns: 0421 – 377 07 209 oder schreiben eine E-Mail mit Rückrufbitte an: kb@stb-pro.de.

Bleiben Sie Gesund!

SteuerPro GmbH



Berechtigungsschein zum Zwecke der Berufsausübung

Erklärung des Arbeitgebers für

Vorname/ Name
Straße und Hausnummer
Wohnort/ PLZ
Land

Als Arbeitgeber bestätige ich, dass oben genannte Person im folgenden Unternehmen beschäftigt ist:

Adresse des Arbeitgebers

.....
(Datum) (Unterschrift des Arbeitgebers)

(Firmenstempel)